



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 49

MITTWOCH, DEN 29. NOVEMBER

1978

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 1978	Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr	387
21. 11. 1978	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden	389
21. 11. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 27	390

Gesetz

zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

Vom 21. November 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 17. März 1978 in Bonn von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 22. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 437) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 1978.

Der Senat

Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,80 DM, die Fernsehgebühr monatlich 9,20 *DM*.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1978 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 außer Kraft.

Bonn, den 17. März 1978

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Adorno

Für den Freistaat Bayern:
gez. Hillermeier

Für das Land Berlin:
gez. Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Hans-Ulrich Klose

Für das Land Hessen:
gez. Herbert Günther

Für das Land Niedersachsen:
gez. Hasselmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Otto Theisen

Für das Saarland:
gez. Wicklmayr

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Stoltenberg

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

Vom 21. November 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 15. März 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde
2. die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
3. die Behörde für Wissenschaft und Forschung
4. die Kulturbehörde
5. die Arbeits- und Sozialbehörde
6. die Gesundheitsbehörde
7. die Baubehörde
8. die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
9. die Behörde für Inneres
10. die Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung
11. die Finanzbehörde.

2. In § 8 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

5. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„In der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung wirken die Deputierten an Angelegenheiten der Bezirke nicht mit.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 56 Absatz 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig endet die Amtsdauer der Deputierten der Behörde für Wissenschaft und Kunst.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 1978.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 27

Vom 21. November 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 mit den Änderungen vom 31. Januar 1975 und 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1975 Seite 17, 1978 Seite 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 27 für den Geltungsbereich Reventlowstraße — Waldseeestraße — über das Flurstück 801 der Gemarkung Othmarschen — Otto-Lehmann-Weg — Lavaterweg — Emkendorfstraße — Agathe-Lasch-Weg — Roosens Weg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-

beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
2. Auf den Flurstücken 779 und 2148 der Gemarkung Othmarschen ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
3. Auf den Flurstücken 779 und 2148 der Gemarkung Othmarschen dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
4. Einfriedigungen zwischen den Flurstücken 751, 755 und 755 der Gemarkung Othmarschen sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. November 1978.